

# Landesehrenordnung (LEO)

- 1 Ernennungen
  - 1.1 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des BVV mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der BVV hat nicht mehr als einen Ehrenpräsidenten.
  - 1.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Volleyball-Sport in Brandenburg in langjähriger Tätigkeit im besonderen Maße verdient gemacht hat.
  - 1.3 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Präsidiums nach vorausgegangener Antragstellung. Den betreffenden Personen wird darüber eine Urkunde übergeben.
  - 1.4 Ernannte Persönlichkeiten können stimmberechtigt an Verbandstagen und Tagungen des Präsidiums teilnehmen.
- 2 Auszeichnungen
  - 2.1 Die Ehrenurkunde des BVV wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlichen - sozialen Arbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenurkunde ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitgliedsvereine des BVV geehrt werden.
  - 2.2 Die Ehrennadel des BVV wird an Einzelpersonen für aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Volleyballsports verliehen. Der/die Auszuzeichnende sollte mindestens 5 Jahre ehrenamtlich im BVV bzw. bei einem Mitgliedsverein des BVV tätig sein.
  - 2.3 Alle Auszeichnungen erfolgen in würdiger Form.
- 3 Ehrungen von Nichtmitgliedern  
Das Präsidium des BVV kann Freunden und Förderern des Volleyballsports ein Ehrengeschenk vergeben.
- 4 Anträge
  - 4.1 Antragsberechtigt für Ernennungen und Auszeichnungen sind die Mitgliedsvereine, Kreis- und Stadtfachausschüsse bzw. Kreis- und Stadtfachverbände, das Präsidium und der Vorstand des BVV.
  - 4.2 Anträge sind in der Regel drei Monate vor Ernennung oder Auszeichnung über die Geschäftsstelle an das Präsidium oder den Vorstand des BVV einzureichen. Nur schriftlich eingereichte Anträge werden beraten. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
    - Zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
    - Zur Begründung: Darstellung der Aktivitäten des Auszuzeichnenden
    - Zur Bestätigung: Zwei Unterschriften, Name und Anschrift der Unterzeichner,
    - Bezeichnung des Antragstellers.
- 5 Beschlussfassung  
Über eingereichte Anträge entscheidet das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Vorstand. In letzterem Fall wird das Präsidium auf seiner nächsten Tagung darüber informiert.

- 6      Einsprüche und Widerruf  
Einsprüche müssen schriftlich beim Präsidium bzw. Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Nach Einholen von Informationen bzw. Gesprächen mit Beteiligten erfolgt die Entscheidung durch das Präsidium auf Ablehnung des Einspruchs oder auf Widerruf der Ernennung oder Auszeichnung.
  
- 7      Schlussbestimmung  
Diese Ordnung wurde auf dem 4. Verbandstag am 23.11.1996 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 09.09.2000 sind berücksichtigt.